

Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit dem Deckblatt Nr. 62 „Westlich der Autobahn A 92 – südlich Seebach“ im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 10-5/5 „Westlich der Autobahn A 92 – südlich Seebach“

Umweltbericht

1. Lage und heutige Nutzungen

Das Planungsgebiet liegt im Stadtteil Münchnerau. Im Nordosten wird das Planungsgebiet durch den Seebach und im Südosten durch die Autobahn A 92 begrenzt. Von Nordwesten bis Südosten bildet die sich zwischen bestehenden Gehölzen erstreckende Feldrain eine sichtbare Begrenzung des Planungsgebietes. Die Flächen werden im Bestand landwirtschaftlich genutzt.

2. Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanung / Landschaftsplanung

Für das Planungsgebiet stellt der Landschaftsplan großflächig Acker- und Grünlandflächen dar. Im Anschluss an die A 92 und den Seebach sind geplante abschirmende und gliedernde Grünflächen eingetragen. Der nördliche Änderungsbereich wird von Südwesten in Richtung Nordosten von einer Hochspannungsfreileitung gequert, außerdem ist der Änderungsbereich großflächig von extremen und teilweise von 100-jährlichen Hochwasserereignissen betroffen. Östlich durchkreuzen die Bauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone entlang der A 92 den Planungsbereich. Der Landschaftsplan stellt flächenhaft am Seebach das amtlich kartierte Biotop mit der Nr. 4 i.S.v. Gewässerbegleitgehölzen, Hecken und schützenswerte Kleinstrukturen nach Art. 30 BayNatSchG sowie Einzelbäume dar. Letztere werden am nördlichen Rand des Änderungsbereichs auch flächig als landschafts- und ortsbildprägende Gehölze dargestellt. Außerdem sind dem Landschaftsplan Symbole zu entnehmen, die auf die Erhaltung von Kleinstrukturen als Habitate am Seebach hinweisen.

3. Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Planungsrechtliches Ziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Die Nutzung soll mit Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplanes auf 20 Jahre befristet werden, mit der Möglichkeit zur Verlängerung der Laufzeit auf max. 30 Jahre. Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich „Westlich der Autobahn A 92 – südlich Seebach“ soll im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/6 „Westlich der Autobahn A 92 – südlich Seebach“ durchgeführt werden. Mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage werden Ziele der CO₂-Einsparung, des Klimaschutzes, der Ressourcenschonung sowie der Sicherung und des Umbaus der Energieversorgung verfolgt.

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden wird auf die einzelnen Schutzgüter eingegangen.

4.1 Schutzgutaspekt Mensch

Durch die angrenzende Infrastruktur (Autobahn) ist die Fläche für geplante Photovoltaik bereits vorbelastet. Die Flächen erfüllen im Bestand keine Erholungsfunktion. Das Gelände ist im Übergang zu den landwirtschaftlichen Flächen durch eine Durchgrünung verträglich eingebunden.

- Verbleibende Beeinträchtigung Schutzgut Mensch:

Die vorliegend geplanten Sondergebietsflächen kommen außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu liegen. Mittels lichttechnischem Gutachten wurde im Rahmen des vorliegenden Parallelverfahrens nachgewiesen, dass durch das geplante Vorhaben keine erhebliche Blendwirkung in Richtung Autobahn A 92, Verkehrslandeplatz Ellermühle und schutzbedürftiger Nachbarschaft verursacht wird. Somit besteht keine weitere Beeinträchtigung für den Menschen.

4.2 Schutzgutaspekt Boden

Die Böden des Planungsgebietes sind anthropogen überprägt und damit vorbelastet. Im Zuge der Überplanung ergibt sich keine Versiegelung.

- Verbleibende Beeinträchtigungen Schutzgut Boden:

Die intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen unter den Solar-Modulen, deren Randbereiche und geplante Ausgleichsflächen werden in eine extensive Wiese bzw. naturnahe Bachufer umgewandelt. Die Unterkonstruktionen der Module werden punktuell in den Boden gerammt. Es kommt dabei zu keiner Versiegelung des Bodens. Lediglich die notwendige Trafo-Station wird zu einer nicht signifikanten Versiegelung auf kleiner Fläche führen.

4.3 Schutzgutaspekt Klima/Luft

Durch die Überstellung landwirtschaftlicher Flächen mit Photovoltaikmodulen ergibt sich keine Versiegelung. Es werden Absorptionsflächen für Sonneneinstrahlung verschattet und Reflexionsflächen geschaffen. Angrenzende Grünstrukturen bleiben erhalten. Die Durchgrünung in den Randbereichen der Planungsgebiete bedingt unter anderem einen Abkühlungseffekt. Diese Eingrünungsstrukturen beeinflussen vor allem die unmittelbare Umgebung. Insgesamt kommt den Flächen eine mäßige Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Luft zu. Lufthygienische Vorbelastungen bestehen durch die direkt angrenzende A92.

- Verbleibende Beeinträchtigungen Schutzgut Klima/Luft:

Durch die Erwärmung der Solar-Module kommt es zu einer Veränderung des Kleinklimas. Punktuelle Erwärmungen können durch die angrenzenden, teilweise zur Ergänzung vorgesehenen Gehölzstrukturen kompensiert werden. Großräumige klimatische Zusammenhänge werden durch die vorliegende Planung unerheblich beeinflusst. Die energetische Verwertung von Sonnenenergie trägt zum Klimaschutzgedanken und dem Ziel, regenerative Energien zu fördern, bei.

4.4 Schutzgutaspekt Wasser

Im Zuge der Überplanung mit Photovoltaikmodulen ergibt sich nahezu keine Versiegelung. Das Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser wird direkt auf den Grundstücken schadlos versickert.

- Verbleibende Beeinträchtigung Schutzgut Wasser:

Das Grundwasser wird durch die Umnutzung nicht zusätzlich belastet. Die Belange des Trinkwasserschutzes im Vorranggebiet für öffentliche Wasserversorgung T62 Siebensee Stadt Landshut werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt (RP 13 B I 2.1.1.1 Z i.V.m. LEP 7.1.2 Z). Für Flächen innerhalb des durch Rechtsverordnung vom 29.07.2016 festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Klötzlmühlbaches wird durch die vorliegende Planung keine bauliche Nutzung begründet, die vom Verbot aus § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG erfasst ist.

4.5 Schutzgutaspekt Arten und Lebensräume

Das Planungsgebiet ist im Bestand intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Randbereiche sind teilweise gut durchgrünt.

- Verbleibende Beeinträchtigung Arten und Lebensräume:

Gegenüber dem Ist-Zustand führt eine Nutzung mit Photovoltaik zu keinem Verlust des Lebensraumes von Pflanzen und Tieren. Die vorhandenen Gehölzstrukturen und Biotope entlang des Seebachs werden nicht beeinträchtigt, können bestehen bleiben und sind teilweise zur Ergänzung vorgesehen. Temporär können aufgrund der Bautätigkeiten Beeinträchtigungen auftreten. Eine Populationsbeeinträchtigung ist jedoch nicht zu befürchten.

Die Fläche wird derzeit als Ackerland genutzt. Das Planungsgebiet ist durch die östlich angrenzende A 92 und die querende 110 KV-Hochspannungsfreileitung vorbelastet.

Die Vegetation im Änderungsbereich ist geprägt durch intensive Ackerlandnutzung. Lediglich entlang des Seebachs sind gewässerbegleitende, z.T. unter den Schutz des § 30 BNatSchG fallende Feuchtflecken, ergänzt durch Einzelgehölze und Feuchtbüsche vorhanden.

Eine im Rahmen der Vorbereitung zur Erneuerung der A 92 durchgeführte Kartierung ergab einen Fundpunkt des Kiebitzes auf der westlich benachbarten Feldflur. Außerdem ist nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde mit dem Vorkommen des Bibers zu rechnen. Im Rahmen der parallel durchgeführten verbindlichen Bauleitplanung kommt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Datum vom 08.11.2019 zu dem Ergebnis, dass durch die vorliegende Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf geschützte Tierarten, insbesondere Kiebitz, Wiesenschafstelze, Goldammer und Feldlerche, verursacht werden.

4.6 Schutzaspekt Landschaftsbild

Die geplante Nutzungsänderung und die damit verbundene Überstellung mit Photovoltaikmodulen wird das Landschaftsbild verändert. Durch die angrenzende Autobahn A92 und die 110 KV-Hochspannungsfreileitung ist das Landschaftsbild bereits vorbelastet. Durch die Entwicklung von Grünstrukturen werden unter Berücksichtigung artenschutzrelevanter Kulissenwirkung die Anlagen bestmöglich in den Landschaftsraum eingebunden.

- Verbleibende Beeinträchtigung Schutzgut Landschaftsbild:

Die geplanten Photovoltaikfelder werden durch bestehende und geplante Grün- und Gehölzstrukturen bestmöglich eingebunden. Die vorliegende Planung wirkt sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 17 („stadtnahe Isarau und Niederterrasse um Landshut sowie ehemaliges Niedermoorgebiet der Münchener Schotterebene“) auf Grund des durch die Autobahn A 92 und die Hochspannungsleitungstrasse vorbelasteten Standortes nicht erheblich negativ auf die Belange der Landschaftspflege und des Naturschutzes aus (RP 13 B I 2.1.1.1 Z i.V.m. LEP 7.1.2 Z) und steht in diesem Zusammenhang im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung, Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren (LEP 6.2.3 G), um erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).

4.7 Schutzgutaspekt Bodendenkmäler

Im Änderungsbereich sind keine Bodendenkmäler bekannt.

- Verbleibende Beeinträchtigung Schutzgut Bodendenkmäler:

Entlang des Klötzmühlbaches reihen sich vor allem im Westen des Änderungsbereiches zahlreiche Bodendenkmäler aneinander. Offensichtlich war die Lage auf der Niederterrasse in der Nähe des Baches eine bevorzugte Siedlungslage. Es ist daher zu vermuten, dass sich auch im vorliegenden Änderungsbereich vor- und frühgeschichtliche Siedlungsreste erhalten haben. In Bereichen, in denen Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Diese ist in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Amt für Bauaufsicht und Wohnwesen der Stadt Landshut) zu beantragen. Durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage sind keine erheblichen Bodeneingriffe und damit keine negativen Auswirkungen auf Bodendenkmäler zu erwarten.

5. Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Hinsichtlich der Darstellung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Eine entsprechende Bilanzierung des Vorhabens wurde im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, als Bestandteil des Umweltberichts zum Bebauungsplan vorgenommen.

5.3 Maßnahmen Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird im Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Hinsichtlich der Darstellung sich daraus ergebenden Artenschutzmaßnahmen wird auf den Umweltbericht bzw. die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan verwiesen.

STAND FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Landshut, den 20.12.2019
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Landshut, den 20.12.2019
Baureferat

Doll
Ltd. Baudirektor